

darf man sagen, dass der in seinen Folgen so weitgreifende Unterschied zwischen Landstädten und Reichsstädten keineswegs leicht zu definiren ist. Gerade jene Städte, für welche Arnold und Heusler, wie es scheinen möchte mit vollem Recht, die Bezeichnung als freie Städte des Reiches aufrecht hielten, zeigen selbst in ihrer spätern Entwicklung noch so viele Beziehungen zu den in denselben wohnenden geistlichen Landesfürsten, dass man es erklären könnte, wenn ein Auge, welches nur gewöhnt ist dick gezeichnete äussere Rechtsverhältnisse zu betrachten, von den innern fundamentalen Unterschieden zwischen einer solchen Reichsstadt und mancher Landstadt nicht viel wahrzunehmen vermöchte. Wenn von Maurer selbst einen Anlauf nahm, die Unterschiede in den städtischen Entwicklungen der angeführten Gruppen zu bezeichnen, so hebt er aber die Wirkung seiner Darstellung wieder auf, wenn er schliesslich behauptet, dass die öffentliche Gewalt in den landesherrlichen Städten eine volle Analogie zur öffentlichen Gewalt in den Reichsstädten darbiete. Doch mag es gestattet sein, von Maurer's Worte hier anzufügen, weil von denselben der Ausgangspunkt weiterer Erörterung zu nehmen sein wird: „Die meisten Landstädte“, heisst es III., 544, „waren demnach ebenso unabhängig von ihrem Landesherrn, wie die Reichsstädte vom Kaiser und Reich. Denn auch dem Landesherrn war hinsichtlich der öffentlichen Aemter in der Stadt nur noch das Recht der Bestätigung (?) der von dem Stadtrath oder von der Bürgerschaft ernannten Beamten oder die Amtsinvestitur und die Belehnung mit dem Blutbann, dann das Recht auf die nicht erlassenen Hof- und anderen Dienste, auf die nicht veräusserten Steuern, Zölle und Münzen und auf die Huldigung geblieben; in manchen Städten sogar nichts weiter, als der Titel der Oberherrlichkeit und als ein schwaches Zeichen derselben die Huldigung, z. B. in Hörter. Neue Steuern und neue Zölle durften die Landesherrn nur in jenen Städten erheben, welche der landesherrlichen Vogtei unterworfen waren. Denn in den übrigen Landstädten war zu dem Ende die Zustimmung der Bürgerschaft oder der Landstände nothwendig (!!). Und wenn der Landesherr die hergebrachten Freiheiten und Rechte nicht bestätigen wollte, oder sie sogar verletzte, so durften auch die Landstädte die Huldigung verweigern und sich, wenn sie wollten, einem andern